



Radebeul, 27.02.2018

Beschluss PA 01/2018

158. Sitzung des Planungsausschusses am 27.02.2018, TOP 3
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Leipzig-West Sachsen im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans West Sachsen 2008**
Anhörung und öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 des ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPiG

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, die in der Anlage dargestellte regionalplanerische Beurteilung als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen aufgefordert, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Planunterlagen Stellung zu nehmen.
Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungsverfahren zu Regionalplanentwürfen benachbarter Regionaler Planungsverbände der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein.

Anlage: Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Regionaler Planungsverband
Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig

Radebeul, 27.02.2018

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Leipzig-West Sachsen im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans West Sachsen 2008 -
Anhörung und öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 des ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG

Anlage: Koordinaten von genehmigten Windenergieanlagen in der Region Oberes Elbtal/
Osterzgebirge an der Regionsgrenze zur Planungsregion Leipzig-
West Sachsen

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge bedankt sich für die Einbeziehung in das Verfahren und gibt nach Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss zum vorliegenden Regionalplanentwurf die nachfolgende Stellungnahme ab.

Grundlage für die Beurteilung und Stellungnahme ist der Beteiligungsentwurf 09/2017 des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, welcher durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.09.2017 für das Verfahren nach §§ 9 und 10 ROG i. d. Fassung v. 31.08.2015. i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG freigegeben wurde. Der Planentwurf liegt auch dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen vor.

Dem Regionalplanentwurf für die Region Leipzig-West Sachsen wird von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge grundsätzlich zugestimmt. Die dargestellten Sachverhalte sind mit Fokus auf die regionalplanerischen Festlegungen aus unserer Sicht mit den im aktuellen Planentwurf 09/2017 für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge enthaltenen Festlegungen vereinbar und gewährleisten im Wesentlichen die erforderliche Plankontinuität an der Regionsgrenze.

Unter Regionsgrenzen überschreitendem Aspekt möchten wir lediglich auf Folgendes hinweisen:

- mit Bezug auf Karte 14 „Raumnutzung“ und Kap. 5.2

In Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfs Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist nördlich von Strehla bis an die gemeinsame Regionsgrenze ein Vorranggebiet Wasserversorgung festgelegt. Fachplanerische Grundlage ist die vom Landkreis Meißen

bestehende und dem Planungsverband im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf benannte Planungsabsicht zur Festlegung eines Wasserschutzgebietes „Paußnitz“. Das Einzugsgebiet dieses geplanten Wasserschutzgebietes reicht bis in die Planungsregion Leipzig-West Sachsen. Diese Planungsabsicht entspricht den Festlegungskriterien für Vorranggebiete Wasserversorgung des Regionalplanentwurfs Leipzig-West Sachsen. Daher wird empfohlen, auf der betroffenen Fläche der Planungsregion Leipzig-West Sachsen ebenfalls ein Vorranggebiet Wasserversorgung festzulegen. Die digitalen Daten dazu werden auf Arbeitsebene übermittelt.

- mit Bezug auf Anhang 6, S. A-104, Tab. A6-14

Das nunmehr neu festgelegte Vorrang- und Eignungsgebiet Ganzig grenzt unmittelbar an das Vorrang- und Eignungsgebiet Mautitz in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge an. Damit bilden beide faktisch ein zusammenhängendes Gebiet. Auf dem Territorium der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind auf der unmittelbar angrenzenden Teilfläche neben den bereits vier errichteten Windenergieanlagen 2016 weitere genehmigt worden, zwei davon befinden sich in unmittelbarer Nähe der Regionsgrenze (s. Anlage mit Angabe der Koordinaten aus dem Genehmigungsbescheid). Auf Grund der geringen Abstände zwischen der äußersten westlichen Ecke des Vorrang- und Eignungsgebietes Ganzig und den jenseits der Regionsgrenze bestehenden bzw. genehmigten Anlagen ist die Prognoseannahme für den Zubau einer 3,3 MW-Anlage mit 10 GWh/a zu hinterfragen und sollte nochmals geprüft werden.

Darüber hinaus übermitteln wir Ihnen die folgenden fachlichen und redaktionellen Hinweise:

Allgemeiner Hinweis

Die Festlegungskarten 11, 12, 14 bis 17 sowie Karte 1 des Anhangs 6 sind nach wie vor auch in Bezug auf die Topografie als „Inselkarten“ konzipiert. Dadurch wird die grenzüberschreitende Abstimmung erheblich erschwert. Auf diesen Sachverhalt hatte der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge bereits im Zuge der Beurteilung des Rohentwurfs hingewiesen. Leider wurde dieser Anregung nicht gefolgt, obwohl die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Wir bitten deshalb nochmals und nachdrücklich darum, die Topografie mindestens mit einem 2-Kilometer-Puffer um die Regionsgrenze fortzuführen. Sämtliche dafür notwendigen Kartengrundlagen, auch der benachbarten Bundesländer, sind verfügbar.

zu Z 4.1.1.20

In der Begründung sollte erläutert werden, warum die Vorranggebiete Landwirtschaft in den Landschaftseinheiten Dehlitzscher und Brehnaer sowie Markranstädter Platte Bestandteile des großräumig übergreifenden Biotopverbundes sind. Im Gegensatz zu den anderen Bestandteilen des Biotopverbundes (Arten- und Biotopschutz, Waldschutz und Waldmehring) erschließt sich die Aufnahme dieses Bestandteils nicht unmittelbar durch den Schutzzweck.

Kap. 4.1.2 Hochwasserschutz, Z 4.1.2.16

Die Formulierung „... Anlagen der Infrastruktur, die ... Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken“ findet sich so auch im aktuellen Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge und hat sich nicht bewährt. In einem Planfeststellungsverfahren argumentierte ein Vertreter der Planfeststellungsbehörde, es genüge, dass verloren gehender Rückhalteraum ausgleichbar sei, der Regionalplan lege aber nicht fest, dass er tatsächlich auch ausgeglichen werden müsse. Wir empfehlen daher die Änderung der Formulierung.

zu Kap. 4.2.2 Forstwirtschaft

In der Begründung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes (S. 167) ist als Datengrundlage die Waldfunktionenkartierung mit Stand 06/2013 angegeben. Zwischenzeitlich liegt eine Aktualisierung (ab 2016) vor, bei der es teilweise zu großflächigen Änderungen gekommen ist.

zu Anhang 4 Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes

Zur besseren und schnelleren Orientierung wird die Aufnahme eines Inhaltsverzeichnisses empfohlen.

zu Anhang 6 Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

- *Karten A6-14 bis A6-26*

Es wird die Aufnahme einer Übersicht empfohlen, aus der schnell zu entnehmen ist, welches Vorrang-/Eignungsgebiet in welcher Karte dargestellt ist.

- *S. A-89, Belang A 8*

In Kenntnis der Begründung müsste die Überschrift neben den SPA-Gebieten auch die FFH-Gebiete enthalten; damit könnte A 11 (FFH-Gebiete) entfallen, zumal die Begründung den gleichen Text enthält wie in A 8.

- *Pkt. 5.1.1 Harte Tabuzonen*

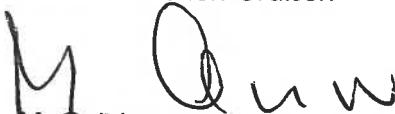
In der Liste der harten Tabuzonen wird der Bestand der Hochspannungsfreileitungen und Umspannwerken vermisst, da mit TW 12 (weiche Tabuzone) ein Abstandswert zu diesen von 60 m bestimmt wird.
(betrifft auch Kap. 5.1.2, Tab. 5.1-1)

zu Karte 11:

Zur besseren Anschaulichkeit des Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz „Historisches Jagd- und Teichgebiet Wermsdorf“ sollte die Hydrographie in der Grundkarte eingeblendet werden.

Für das weitere Regionalplanverfahren wünschen wir einen erfolgreichen und zügigen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen



M. Geißler
Verbandsvorsitzender

**Koordinaten von genehmigten Windenergieanlagen in der Region Oberes Elbtal/Osterg-
gebirge an der Regionsgrenze zur Planungsregion Leipzig-West-sachsen**
(Auszug aus dem Genehmigungsbescheid vom Dezember 2016)

WEA MS20:

Landkreis: Meißen
Gemeinde/Stadt: Riesa
Gemarkung: Mautitz
Flurstück: 520

Gauß-Krüger-Koordinaten:
Rechtswert: 4584290
Hochwert: 5683184

ETRS89/UTM33N
Ostwert: 374905
Nordwert: 5682188

WGS84
Ostwert: 13° 12' 23,305"
Nordwert: 51° 16' 38,209"

Höhe über NHN: 143,3m
maximale Bauhöhe über NHN: 344,3m

WEA M521:

Landkreis: Meißen
Gemeinde/Stadt: Riesa
Gemarkung: Mautitz
Flurstück: 521

Gauß-Krüger-Koordinaten:
Rechtswert: 4584652
Hochwert: 5683091

ETRS89/UTM33N
Ostwert: 375263
Nordwert: 5682080

WGS84
Ostwert: 13° 12' 41,909"
Nordwert: 51° 16' 34,997"

Höhe über NHN: 138,9m
maximale Bauhöhe über NHN: 339,9m